

Nutzungsordnung für WLAN und mobile digitale Endgeräte am Peter-Joerres-Gymnasium Ahrweiler

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von mobilen digitalen Endgeräten (z. B. Smartphone, Tablet, Smartwatch, Smartspeaker und Bluetooth-Zubehör wie Kopfhörer) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 1

Alle mobilen digitalen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler sind auf dem gesamten Schulgelände und während der gesamten Unterrichtszeit stumm zu schalten und in den Flugmodus zu versetzen. Sie werden während des Unterrichts in der Schultasche verwahrt.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Bei Klausuren, Klassenarbeiten oder HÜs/Tests können die Geräte durch die Lehrkraft vorher eingesammelt werden.

Während des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler berechtigt, den WLAN-Zugang der Schule sowie die Multimediaausstattung in den Räumen ausschließlich für schulische Zwecke zu benutzen. Die Nutzung des WLAN-Zugangs der Schule für private Zwecke ist untersagt.

Jede Nutzerin/jeder Nutzer erhält eine spezifische WLAN-Kennung. Diese darf nicht an Dritte bzw. schulfremde Personen weitergegeben werden. Die Verwendung der WLAN-Kennung Anderer ist untersagt.

§ 2

Ausnahmen von §1 und Sonderregelungen müssen durch eine Lehrkraft oder durch die Schulleitung erlaubt werden und gelten:

- im Unterricht für schulische Zwecke. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.
- für die Schülerinnen und Schüler der MSS (Stufen 11-13) in deren Aufenthaltsräumen sowie mit Beginn der Mittagspause auf dem gesamten Schulgelände vorrangig für schulische Zwecke.
- für Notfälle.
- für Schulveranstaltungen, Klassen- und Kursfahrten oder Schulausflüge.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach §2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu erstellen und verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät sind untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das digitale Endgerät zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

Wer einen Missbrauch feststellt, ist verpflichtet, ihn der Aufsicht führenden Lehrkraft sofort mitzuteilen.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen §1, wird das Gerät durch eine Lehrkraft eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach Unterrichtsschluss im Lehrerzimmer wieder ausgehändigt.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Nutzungsordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. Außerdem werden die Eltern informiert.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Klausur, Klassenarbeit, HÜ/Test oder einer mündlichen Prüfung regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung der digitalen Endgeräte nach jugendgefährdenden Inhalten.

§ 5

Die Lehrkraft haftet für abgegebene digitale Endgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in §4 beschrieben einleiten.